

# Virtuelle Gesellschafterversammlungen

*(Veröffentlicht auf LinkedIn, Stephan Schmalzl, 11.05.2023)*

Der Ministerialentwurf über das Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen wurde Ende April 2023 veröffentlicht. Das Gesetz soll die unter der Covid-19 Anlassgesetzgebung geschaffenen, aber zeitlich befristete Grundlage für virtuelle Versammlungen - damals aller (!) Organe - ersetzen, und soll für die verschiedensten Formen von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und ähnlichen Strukturen, aber zumindest dem Wortlaut nach nicht für Personengesellschaften gelten.

Der Entwurf gibt sich flexibel und bietet "einfach" oder "moderierte" virtuelle Versammlungen oder auch "hybride" Versammlungen an. Allen ist aber gemeinsam, dass der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorsehen muss, dass eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden kann. Ist dies der Fall, ist dann auch zu regeln, ob die Versammlungen der Gesellschafter "stets" virtuell abzuhalten ist, oder ob das einberufende Organ über die Form der Durchführung entscheidet. Diese an sich strenge Regelung wird dahingehend "gelockert", dass der Gesellschaftsvertrag auch vorsehen kann, dass stets eine Versammlung durchzuführen ist, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Versammlung“), oder es entscheidet wiederum das einberufende Organ. Diese Flexibilität klingt gut, wird in der Praxis möglicherweise aber auch hohen Aufwand im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen verursachen, insbesondere im Zusammenhang mit notariell beurkundeten Versammlungen.

Spannend ist, dass der Entwurf "gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen, nach denen die Durchführung einer Versammlung von Gesellschaftern oder Organmitgliedern ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer zulässig ist" unberührt lässt. Das überrascht auf den ersten Blick, weil damit bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehende gesellschaftsvertragliche Regelungen erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorgaben des Entwurfs widersprechen. Noch spannender ist auch die ausdrückliche Absage der Beeinflussung gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Regelungen betreffend

"Versammlungen von Organmitgliedern" - geht man mit dem Wortlaut des Entwurfs, wären solche Versammlungen sowieso nicht erfasst, weil sich das Gesetz ja ausdrücklich auf "Gesellschafterversammlungen" bezieht. Hier wird sich erst zeigen, ob diese Regelung nicht zur Grundlage für Beschlussanfechtung wird.

Schon die obigen, ausschließlich den ersten Paragraphen des Entwurfs betreffenden Ausführungen zeigen, dass hier manches Neues, manches Unklares, und jedenfalls viel Aufwand auf die Gesellschafter zukommt. Denn eines ist vollkommen klar, ab dem 14.07.2023, dem Tag des geplanten Inkrafttretens, sind die bisherigen "lockerereren" Regelungen für virtuelle Generalversammlungen jedenfalls endgültig passé. Sollte der Gesellschaftsvertrag dann noch nicht angepasst sein, sind jedenfalls nur noch Versammlungen zulässig, bei denen die Gesellschafter persönlich (oder durch Vertreter) zusammentreffen.

Ob das alles so kommt wie im Entwurf vorgesehen, wird sich zeigen - die Begutachtungsfrist im Parlament endet am 26.05.2023.



### **Stephan Schmalzl**

Partner at sms.law | Attorney-at-Law

A-1020 Vienna | Trabrennstraße 2B

P +43 1 383 60 540

M +43 660 789 37 29

sms.law | [stephan.schmalzl@sms.law](mailto:stephan.schmalzl@sms.law)

### **Practice Areas**

Banking and Finance, Corporate / M&A, Corporate Governance,  
Dispute Resolution and Litigation, Public Law